

**Elektronischer Datenaustausch zwischen
Pflegekassen (SPV) und Medizinischen Diensten der
Krankenversicherung (MDK) im Bereich Pflege**

Fachliche Verfahrensbeschreibung (FVB)

den Verbänden der Pflegekassen auf Bundesebene,

dem MDS

und

der MDK-Gemeinschaft

Version 4.0

Stand: 26.05.2016

gültig ab 01.01.2017

Dokument des fachlichen Arbeitskreises
Datenaustausch SPV/MDK

Federführung

vdek e.V.

Inhaltsverzeichnis

1	ÄNDERUNGSHISTORIE	4
2	EINLEITUNG	4
3	ORGANISATION	5
3.1	Kommunikation	5
3.1.1	Ansprechpartner.....	5
3.1.2	Datenannahme- und -verteilstellen	6
3.1.3	E-Mail-Verteiler.....	6
3.2	Fachgremien	6
3.2.1	Fachlicher Arbeitskreis – Datenaustausch SPV/MDK –.....	6
3.2.2	Technischer Arbeitskreis – Datenaustausch SPV/MDK –.....	6
3.2.3	Organisation der Arbeitskreise	6
4	DATENFLUSS IM DATENAUSTAUSCH PFLEGE	7
5	ZIELFORMULIERUNG	9
6	FACHLICHE UND TECHNISCHE DOKUMENTATION (DETAILS)	10
6.1	Fachliche Anforderungen (was?)	10
6.2	Technische Anforderungen (wie?)	11
6.3	Test- und Pilotverfahren	11
6.4	Veröffentlichung der Dokumente	12
6.5	Vorschlags- und Änderungsmanagement.....	13
6.6	Versionsmanagement	15
6.6.1	Versionsmanagement der fachlichen und technischen Dokumente	15
6.6.2	Versionsmanagement der technischen Umsetzung	16
7	INFORMATIONSSICHERHEIT	16
7.1	Datenschutz	17
7.2	Datensicherheit	18
7.3	Datensicherung	18

1 Änderungshistorie

Version	Beschreibung	Bearbeiter	Datum
1.0	Erstanlage auf Basis DTA GKV/MDK Krankenhaus	André Beier (vdek)	28.07.2010
1.0	Redaktionelle Änderungen	André Beier (vdek)	09.08.2010
2.0	Abgestimmte Version. Redaktionelle Änderungen, Umsetzung von Änderungswünschen	André Beier (vdek)	30.05.2011
4.0	Aktualisierung	Belinda Hernig (vdek) Oliver Raspe (vdek)	26.05.2016

2 Einleitung

Diese Verfahrensbeschreibung gibt einen Überblick über den Datenaustausch zwischen den Pflegekassen (SPV) und den Medizinischen Diensten der Krankenversicherung (MDK) im Bereich "Pflegebegutachtung". Das Verfahren wurde entwickelt unter Federführung des vdek und wird von diesem in Abstimmung mit den Verbänden der Pflegekassen auf Bundesebene, dem MDS und den MDK angepasst und weiterentwickelt. Das Verfahren soll bundeseinheitlich umgesetzt werden. Der Einstiegszeitpunkt für Pflegekassen ist flexibel. Die Pflegekassen können dem elektronischen Datenaustausch zu einem selbst gewählten Zeitpunkt beitreten.

3 Organisation

3.1 Kommunikation

3.1.1 Ansprechpartner

Beteiligte Verbände der Pflegekassen auf Bundesebene – Mitglieder der Arbeitskreise –	
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) Askanischer Platz 1 10963 Berlin Ansprechpartner: Frau Hernig, Belinda.Hernig@vdek.com (fachlich) Herr Raspe, Oliver.Raspe@vdek.com (technisch)	AOK-Bundesverband Rosenthaler Straße 31 10178 Berlin Ansprechpartner: Herr Hassel, Christian.Hassel@bv.aok.de (fachlich) Herr Priewisch, Marco.Priewisch@bv.aok.de Herr Bittner, Tobias.Bittner@bv.aok.de (technisch)
BKK-Dachverband Mauerstraße 85 10117 Berlin Ansprechpartner: Herr Fuchs, Daniel.Fuchs@bkk-dv.de (fachlich und technisch)	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Weißensteinstraße 72 34131 Kassel-Wilhelmshöhe Ansprechpartner: Herr Bayer, Marco.Beyer@svlfg.de Herr Hirsch, Robert.Hirsch@svlfg.de (fachlich und technisch)
IKK e. V. Joerg.Gantzer@ikkbb.de (fachlich und technisch)	
Beteiligte Vertreter der MDK-Gemeinschaft – Mitglieder der Arbeitskreise –	
fachlich Herr Muck, MDK Bayern (SEG 2), thomas.muck@mdk-bayern.de Herr Dr. Knoblich, MDK Westfalen-Lippe, sknoblich@mdk-wl.de Herr Dr. Deitrich, MDK Hessen g.deitrich@mdk-hessen.de	technisch Herr Dr. Sommerfeld, MDK Rheinland-Pfalz, walter.sommerfeld@mdk-rlp.de Frau Huemer, MDK Sachsen; ulrike.huemer@mdk-sachsen.de Herr Kommert, Ismed; jens.kommert@ismed-gemeinschaft.de
koordinierend Herr Nock, MDS, U.Nock@MDS-ev.de	

Die zuständigen Ansprechpartner werden im Anhang 2 festgehalten

⇒ Dateiname: [FVB_DA_SPV_MDK_Pflege_V[1..]_Anhang_2_JJJMMTT]

3.1.2 Datenannahme- und -verteilstellen

In der GKV sind seit Jahren für die Datenaustauschverfahren zentrale Datenannahme- und -verteilstellen etabliert, die von den Kranken-/Pflegekassen in Anspruch genommen werden. Die Datenannahme- und -verteilstellen dienen dazu, die Daten von den Absendern zu empfangen und an die zuständigen Empfänger weiterzuleiten.

Die Datenannahme und -verteilung kann selbstverständlich auch durch die Pflegekasse selbst erfolgen. Es sind die Datenannahme und -verteilstellen verbindlich, die in der Anlage 2 „Technische Anlage“ dokumentiert sind.

3.1.3 E-Mail-Verteiler

Die Beteiligten einigen sich auf die Kommunikationsart E-Mail-Verteiler. Die E-Mail-Verteiler werden zentral vom Federführer gepflegt und den Beteiligten zur Verfügung gestellt. Die Beteiligten verpflichten sich, dem Federführer die aktuellen Ansprechpartner per Namen, Funktion und E-Mail-Adresse sowie Änderungen mitzuteilen. Die fachlichen und technischen Ansprechpartner und die damit verbundenen Emailadressen werden im Anhang 2 „Ansprechpartner der beteiligten Institutionen“ dokumentiert.

3.2 Fachgremien

3.2.1 Fachlicher Arbeitskreis – Datenaustausch SPV/MDK –

Der fachliche Arbeitskreis besteht aus den fachlichen Vertretern der Verbände der Pflegekassen auf Bundesebene und der MDS/MDK-Gemeinschaft. Dieser Arbeitskreis ist das Entscheidungsgremium auf fachlicher Ebene und ist verantwortlich für:

- ⇒ die fachliche Verfahrensbeschreibung (Dieses Dokument)
- ⇒ die zu übermittelnden Inhalte sowie die dazugehörige fachliche Datensatzgruppe
- ⇒ sowie das Versionsmanagement

Der fachliche Arbeitskreis stimmt sich schriftlich per E-Mail-Verteiler oder in Arbeitskreissitzungen nach Bedarf ab.

An den Arbeitskreissitzungen sollen nach Möglichkeit zwei Vertreter des technischen Arbeitskreises teilnehmen (1 Vertreter der Verbände der Pflegekassen und 1 Vertreter der MDK-Gemeinschaft).

3.2.2 Technischer Arbeitskreis – Datenaustausch SPV/MDK –

Der technische Arbeitskreis besteht aus den technischen Vertretern der Verbände der Pflegekassen auf Bundesebene und der MDK-Gemeinschaft. Dieser Arbeitskreis ist verantwortlich für die technische Umsetzung der durch den fachlichen Arbeitskreis vorgegebenen fachlichen Vorgaben. Der technische Arbeitskreis stimmt sich schriftlich oder in Arbeitskreissitzungen nach Bedarf ab.

An den Sitzungen des technischen Arbeitskreises soll möglichst ein Vertreter des fachlichen Arbeitskreises teilnehmen (Federführer).

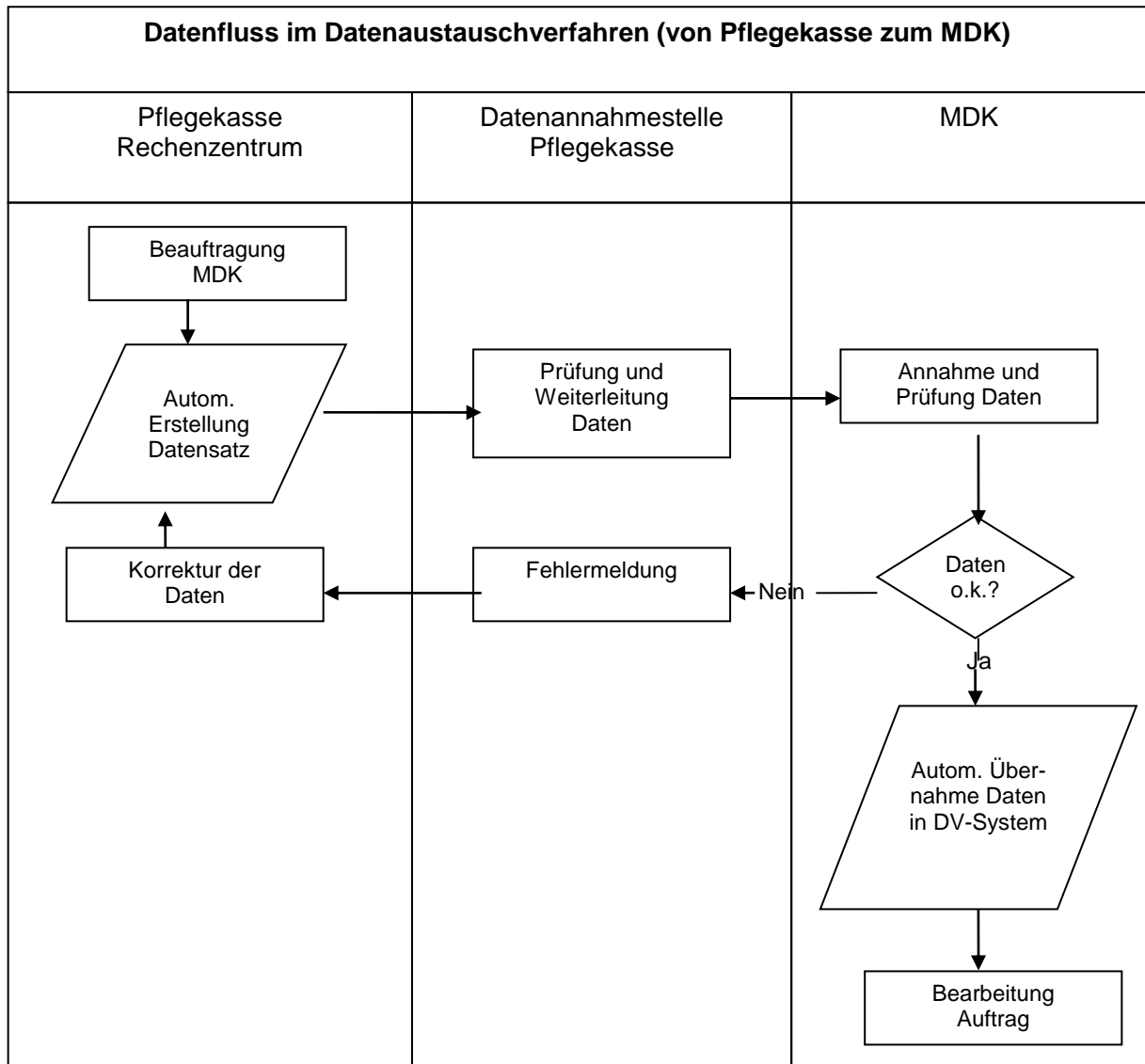
3.2.3 Organisation der Arbeitskreise

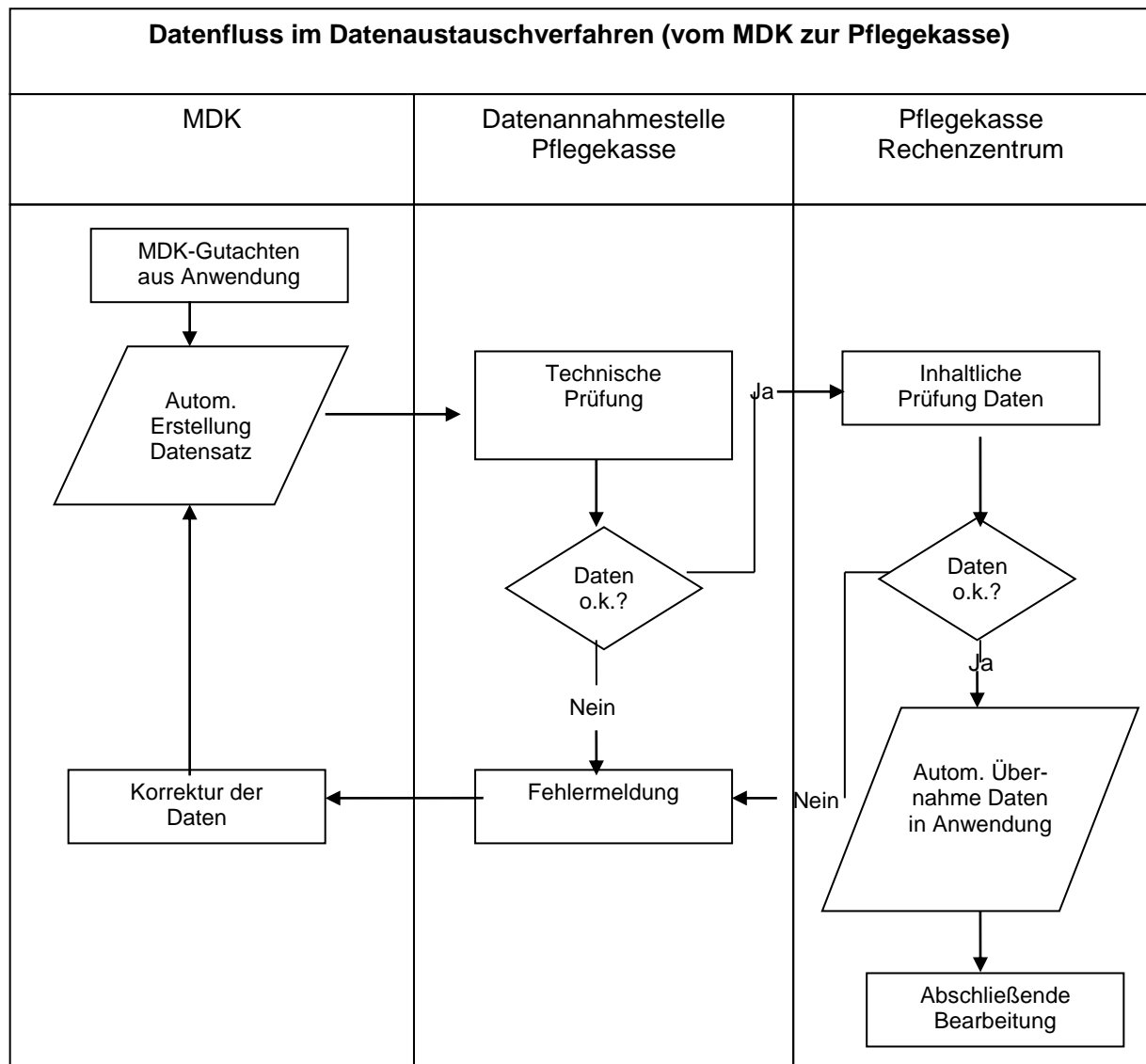
Die Organisation der Arbeitskreise obliegt dem Federführer. Dieser organisiert die Einberufungen, führt die Moderationen und erstellt die Ergebnisprotokolle der Sitzungen. Darüber hinaus ist er die zentrale Anlaufstelle für die Weitergabe der relevanten Unterlagen. Bei Bedarf können die beiden Arbeitskreise vom Federführer auch zu einer gemeinsamen Sitzung einberufen werden.

4 Datenfluss im Datenaustausch Pflege

Die beteiligten Pflegekassen (SPV) senden den elektronischen Begutachtungsauftrag an die Annahmestelle des zuständigen MDK. Die Zuständigkeit richtet sich in Anlehnung an § 281 Abs. 1 SGB V grundsätzlich nach dem Wohnort des Versicherten. Zu diesem Zweck wird den Pflegekassen durch den MDS eine Tabelle zur Verfügung gestellt, so dass anhand der Postleitzahl des Versicherten die Zuständigkeit hergeleitet werden kann (Anhang 1 zur Anlage 2 „Technische Anlage“). Der Pflegekasse bleibt es jedoch unbenommen, entsprechend getroffener Festlegungen direkt einen MDK zu benennen. Die Weiterleitung des Auftrags an die die Begutachtung durchführende Stelle erfolgt durch den gewählten MDK.

Nach der Auftrags erledigung übersendet der MDK den vereinbarten Datensatz (Datensatz Gutachtliche Stellungnahme) an die Annahmestelle der zuständigen Pflegekasse. Dabei wird dem Prinzip gefolgt, dass auf jede elektronische Beauftragung genau eine elektronische Antwort über den Datenaustausch erfolgen muss (1zu1-Beziehung). Der gesamte Geschäftsprozess wird in den folgenden Abbildungen dargestellt.





5 Zielformulierung

Die Beteiligten verfolgen das Ziel, alle bisherigen manuellen durch automatisierte Arbeitsschritte zur Schnittstellenglättung zwischen den Inhouse-Systemen aller Beteiligten zu ersetzen. Die Implementierung dieser automatisierten Arbeitsschritte wird über die Einbettung eines bundeseinheitlichen Datenaustauschverfahrens zwischen den Pflegekassen und den Medizinischen Diensten der Krankenversicherung verfolgt. Durch diesen vereinbarten Standard sollen vor allem In-sellösungen vermieden werden.

Darüber hinaus soll dieses Vorhaben die übergeordneten Ziele der Nutzung von Synergieeffekten und das politische Ziel der Entbürokratisierung unterstützen. Dabei sollen die Ziele immer unter Einhaltung der Informationssicherheit verfolgt und der Beitrittszeitpunkt den einzelnen Pflegekassen überlassen werden.

Das standardisierte Verfahren soll insbesondere das Massengeschäft der Begutachtungen zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit gemäß SGB XI unterstützen.

6 Fachliche und technische Dokumentation (Details)

6.1 Fachliche Anforderungen (was?)

Die Grundlage der zu übertragenden Falldaten bzw. Informationen stellen die fachlichen Anforderungen dar. Die fachlichen Anforderungen definieren sich in erster Linie darüber, welche Inhalte mit den Beteiligten ausgetauscht werden müssen. Dabei sind die Begutachtungs-Richtlinien nach § 17 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. Die Inhalte müssen eindeutig definiert und beschrieben werden. Auch hier ist ein bundesweiter Ansatz maßgeblich, um eine durchgängige Kompatibilität der unterschiedlichen Systeme zu gewährleisten.

Die fachlichen Anforderungen sind in folgenden Dokumenten definiert:

Die Gruppe der zu übermittelnden standardisierten Datensätze werden mit Begründung und Erörterung der erforderlichen Inhalte schriftlich in der Anlage 1 mit Anhängen definiert. Neben den vereinbarten Datensätzen können auch ergänzende Unterlagen in Form einer PDF-Datei dem Auftrag beigefügt werden. Der MDK übermittelt standardmäßig neben dem vereinbarten Datensatz auch die gutachtliche Stellungnahme als PDF-Datei.

Die Zeitziele, beteiligten Institutionen, Dokumente für das Änderungsmanagement und Dokumentenversionen werden in den Anhängen schriftlich auf dem aktuellen Stand gehalten.

Dateinamen:

- ⇒ FVB_DA_SPV_MDK_Pflege_V[1..]_JJJMMTT (Fachliche Verfahrensbeschreibung)
- ⇒ FVB_DA_SPV_MDK_Pflege_V[1..]_Anhang_1_JJJMMTT (Zeitziele)
- ⇒ FVB_DA_SPV_MDK_Pflege_V[1..]_Anhang_2_JJJMMTT (Beteiligte Institutionen)
- ⇒ FVB_DA_SPV_MDK_Pflege_V[1..]_Anhang_3_JJJMMTT (Formular Änderungsmanagement)
- ⇒ FVB_DA_SPV_MDK_Pflege_V[1..]_Anhang_4_JJJMMTT (Dokumentenversionsmanagement)
- ⇒ FVB_DA_SPV_MDK_Pflege_V[1..]_Anhang_5_JJJMMTT (Vorschlags- und Änderungsübersicht)
- ⇒ Anl1_DA_SPV_MDK_Pflege_V[1..]_B[1..]_JJJMMTT (Datendefinition)
- ⇒ Anl1Anh1_DA_SPV_MDK_Pflege_V[1..]_B[1..]_JJJMMTT (Schlüsselverzeichnis zur Anlage 1)
- ⇒ Anl1Anh2_DA_SPV_MDK_Pflege_V[1..]_B[1..]_JJJMMTT (Befüllungshinweise zur Anlage 1)

6.2 Technische Anforderungen (wie?)

Grundsatz:

Grundlage für das Datenaustauschverfahren mit den MDK sind die vereinbarten Standards für den Datenaustausch im Gesundheitswesen, z.B. im Datenaustausch mit Leistungserbringern und Arbeitgebern. Dazu zählen insbesondere die

- Security Schnittstelle für den Datenaustausch im Gesundheitswesen
- Richtlinien für den Datenaustausch mit den gesetzlichen Krankenkassen

Die Inhouse-Systeme der Pflegekassen auf der einen und die Inhouse-Systeme der MDK auf der anderen Seite verfügen allesamt über unterschiedliche Formate. Das bedeutet, dass die Daten nicht willkürlich von dem einen in das andere System übertragen werden können. Vielmehr bedarf es einer Standardisierung, die die beteiligten Systeme gleichermaßen verstehen. Die dazugehörigen Anforderungen sind in der technischen Anlage mit folgenden Inhalten zu definieren:

- ⇒ Technische Verfahrensbeschreibung
 - Versandverfahren
 - Übertragungsverfahren
 - Annahme- und Verteilverfahren
 - Informationssicherheit
- ⇒ Technische Datensatzgruppe
 - Umwandlung der fachlich definierten Datensatzgruppe in ein standardisiertes Datensatzformat XML

Dateiname:

- ⇒ Anl2_DA_SPV_MDK_Pflege_V[1..]_JJJJMMTT (Technische Anlage)
- ⇒ Anl2Anh1_DA_SPV_MDK_Pflege_V[1..]_JJJJMMTT (Postleitzahlezuordnung MDK)

6.3 Test- und Pilotverfahren

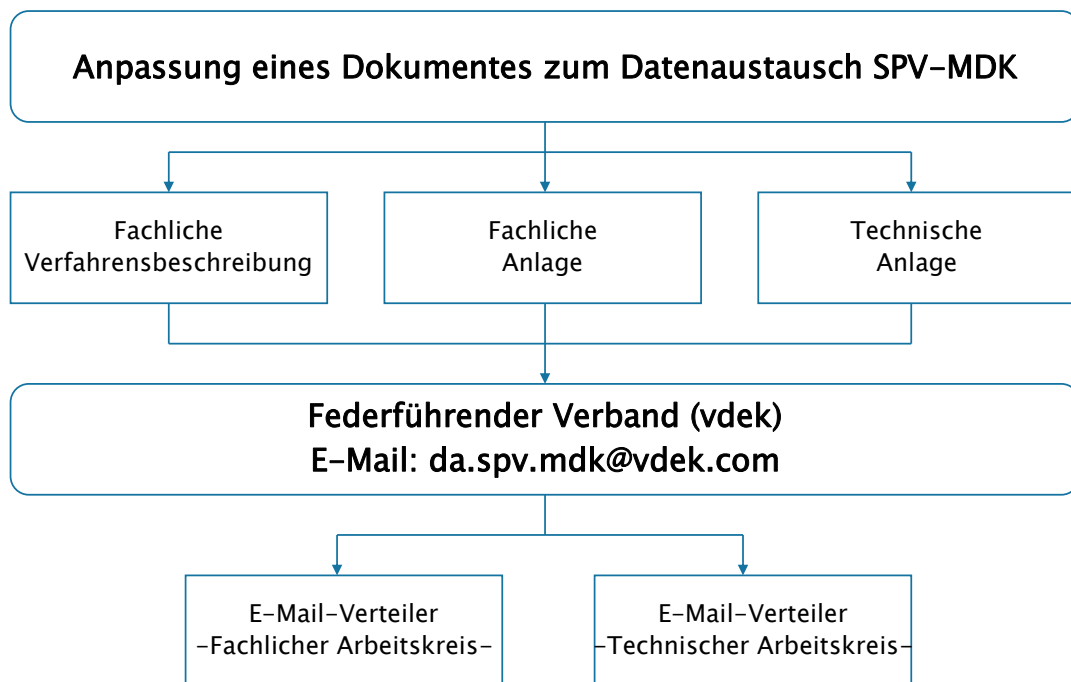
Der elektronische Datenaustausch zwischen den Pflegekassen (SPV) und den Medizinischen Diensten der Krankenversicherung (MDK) im Bereich Pflege ist ein bundeseinheitliches Verfahren, welches den beteiligten Pflegekassen und Medizinischen Diensten einen zeitlich unabhängigen Einstieg über ein ebenso bundeseinheitliches Test- und Pilotverfahren gewähren soll. Dabei sollen zusätzliche individuelle interne Test- und Pilotverfahren bzw. Standards der beteiligten Institutionen nicht ausgehebelt werden. Vielmehr soll das bundeseinheitliche Test- und Pilotverfahren Mindestanforderungen enthalten, die darüber hinausgehende Tests nicht blockieren sollen. Die Details zu diesem Test- und Pilotverfahren werden in der Anlage 3 zu diesem Dokument fachlich und technisch beschrieben.

Dateiname:

- ⇒ Anl3_DA_SPV_MDK_Pflege_V[1..]_JJJJMMTT (Test- und Pilotverfahren)

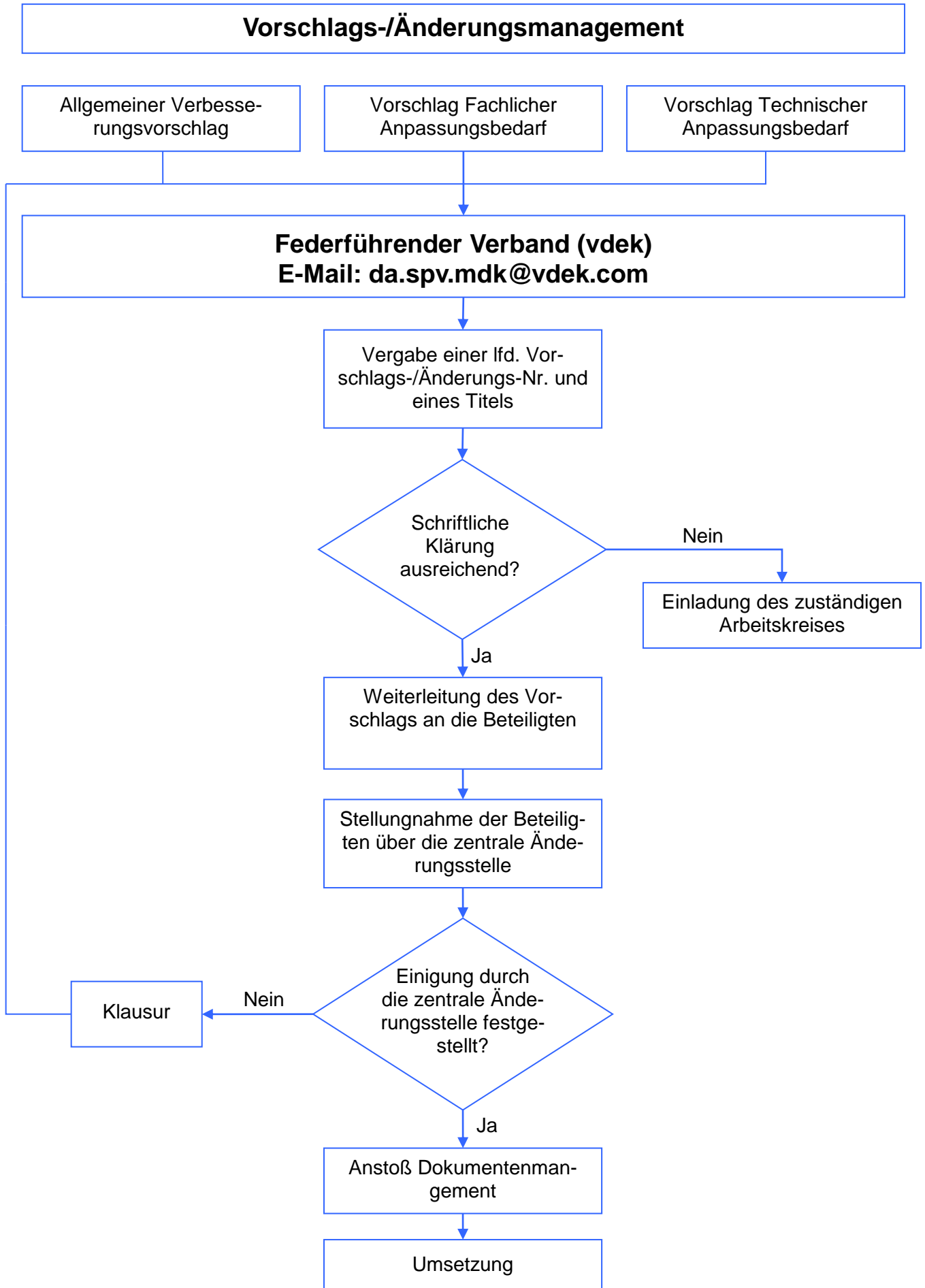
6.4 Veröffentlichung der Dokumente

Die Veröffentlichung der aktuellen Dokumente erfolgt über den federführenden Verband (vdek). Der vdek sendet die aktuellen Dokumente an die E-Mail-Verteiler des fachlichen und technischen Arbeitskreises. Darüber hinaus werden die Dokumente über eine Webseite zur Verfügung gestellt, deren Adresse nur den Beteiligten bekannt gegeben wird (sog. „verdeckte Webseite“).



6.5 Vorschlags- und Änderungsmanagement

Das zentrale Vorschlags- und Änderungsmanagement soll den reibungslosen Ablauf von Fortschreibungen aufgrund sich verändernder Voraussetzungen gewährleisten. Diese Aufgabe übernimmt der federführende Verband der Pflegekassen (vdek) im Bereich der Pflegebegutachtung nach folgendem Ablaufschema:



Änderungswünsche einzelner Pflegekassen werden dem jeweiligen Bundesverband gemeldet und dort bewertet. Änderungswünsche einzelner MDK werden dem MDS gemeldet und dort in Abstimmung mit der SEG 2 bewertet.

Besteht aus Sicht einer Kassenart oder aus Sicht der MDK-Gemeinschaft Änderungsbedarf, wird dieser an den Federführer (vdek) mit entsprechender schriftlicher Begründung weitergegeben. Dafür ist das vereinbarte Formular (Anhang 3) zu verwenden. Fachliche und technische Änderungen, die Auswirkungen auf dieses Datenaustauschverfahren haben (z.B. Änderung der Begutachtungs-Richtlinien nach § 53a Satz 1 Nr. 2 SGB XI) werden vom vdek überwacht und kommuniziert. Alle Änderungen werden vom Federführer mit Hilfe einer Übersichtstabelle (Anhang 5) überwacht. Die Übersichtstabelle wird den Beteiligten per Email zur Verfügung gestellt.

⇒ FVB_DA_SPV_MDK_Pflege_V[1..]_Anhang_5_JJJMMTT (Vorschlags- und Änderungsübersicht)

Die beim vdek eingegangenen Vorschläge sowie die fachlichen und technischen Änderungserfordernisse werden mit einer Vorschlags-/Änderungsnummer sowie eines Titels versehen. In Abhängigkeit des Änderungsvorschlags entscheidet der Federführer (vdek), ob eine Abstimmung auf schriftlichem Wege oder im Rahmen einer Arbeitssitzung erfolgt. Bei schriftlichen Abstimmungsverfahren ist innerhalb von 14 Tagen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Kommt im schriftlichen Abstimmungsverfahren kein Ergebnis zustande, gehen alle Beteiligten in Klausur und finden sich mit dem Ziel, ein gemeinsames Ergebnis zu erzielen, zu einem Beratungsgespräch ein. Sobald eine Einigung erzielt wurde, werden die abgestimmten Ergebnisse in die Dokumente eingearbeitet und zur Umsetzung an die Beteiligten weitergeleitet. Im Rahmen der Abstimmung wird auch vereinbart, ab wann die Änderungen Gültigkeit haben sollen.

Nach der durchgeführten Abstimmung erfolgt eine Anpassung der Datensatzspezifikation, der Schlüsselverzeichnisse durch den federführenden Verband.

Durch die am Verfahren beteiligten Stellen ist sicherzustellen, dass die programmtechnische Umsetzung der Änderungen zu den vereinbarten Zeitpunkten erfolgt.

6.6 Versionsmanagement

Das Versionsmanagement wird unterteilt in ein Management der fachlichen und technischen Dokumente und ein Management zur technischen Überführung bzw. Umsetzung.

6.6.1 Versionsmanagement der fachlichen und technischen Dokumente

Die Versionsnummern für fachliche und technische Dokumente beginnen mit einer Hauptziffer und enden mit einer Nachkommaziffer. Die Hauptziffer symbolisiert den Fortschritt in größerem Umfang.

Bei der Pflege der Dokumente von einer in Produktion befindlichen Version bis zur Implementierung einer nachfolgenden Version werden vorgeschlagene Anpassungen eingereicht, abgestimmt, beschlossen und zwischenzeitlich in die Dokumente eingearbeitet. Diese Änderungsschritte werden auf der Grundlage der sich in Produktion befindlichen Version in die Dokumente eingearbeitet. Die neue Version wird bereits bei der ersten Anpassung wie oben dargestellt hoch gezählt. Bis zur Verabschiedung werden alle Anpassungen eingearbeitet und die einzelnen Bearbeitungsstände mit „Build 1, 2, 3, ...“ hoch gezählt, bis der finale Bearbeitungsstand erreicht ist. Der finale Bearbeitungsstand ist der vereinbarte Versionsstand der in die produktive Phase überführt wird. Die darauf folgenden Anpassungen werden dann, wie beschrieben, bis zur nächsten Überführung einer neuen Version ins produktive Verfahren eingepflegt.

Beispiel:

<i>Produktive Version</i>	1.0
<i>Einarbeitung erste Vorschläge zur Anpassung</i>	1.1 Build 1 Stand: TT.MM.JJJJ
<i>Kommentierung und erneute Anpassung</i>	1.1 Build 2 Stand: TT.MM.JJJJ
<i>Einarbeitung weiterer Vorschläge</i>	1.1 Build 3 Stand: TT.MM.JJJJ

Verabschiedung der Version 1.1 Build 3 als finale Version. Es folgt die technische Überführung der fachlichen Vorgabe.

<i>Produktive Version</i>	1.1 Build 3 Stand: TT.MM.JJJJ
<i>Einarbeitung neue Begutachtungsrichtlinie</i>	2.0 Build 1 Stand: TT.MM.JJJJ
<i>Kommentierung und erneute Anpassung</i>	2.0 Build 2 Stand: TT.MM.JJJJ
<i>Einarbeitung weiterer Vorschläge</i>	2.0 Build 3 Stand: TT.MM.JJJJ

Verabschiedung der Version 2.0 Build 3 Stand: TT.MM.JJJJ als finale Version. Es folgt die technische Überführung der fachlichen Vorgabe.

Die finale Version wird mit dem Ausdruck „Final“ auf der Titelseite hinter der Versionsbezeichnung gekennzeichnet. Darüber wird von den Beteiligten ein verbindliches Datum vereinbart, ab welchem Zeitpunkt das Dokument technisch umgesetzt sein muss und produktiv eingesetzt wird. Das verbindliche Datum wird im finalen Dokument auf der Titelseite mit „gültig ab“ dokumentiert.

6.6.2 Versionsmanagement der technischen Umsetzung

Das Versionsmanagement der technischen Umsetzung orientiert sich ausschließlich am Tag der Antragstellung. Für alle zu übermittelnden Daten eines Falles (Beauftragung durch die Pflegekasse und Übersendung des Ergebnisses durch den MDK) sind in der am Tag der Antragstellung gültigen Version zu übermitteln. Ein Fall ist somit mit der Version zu Ende zu führen, mit der er bei der Beauftragung begonnen wurde. Das heißt auch, dass der MDK das Ergebnis in der gleichen Version an die Pflegekasse versendet, in der der Fall beauftragt wurde. Fälle außerhalb dieses Korridors sind individuell nach Absprache zu beauftragen. Die technische Umsetzung ist in der Anlage 2 dieses Dokuments (Technische Anlage) beschrieben.

7 Informationssicherheit

Definition

Informationssicherheit hat den Schutz von Informationen als Ziel. Dabei können Informationen sowohl auf Papier, in Rechnern oder auch in Köpfen gespeichert sein. Es gibt drei Grundwerte der Informationssicherheit: Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität.¹

Zur Zielerreichung müssen verschiedene Teilaspekte wie Datenschutz, Datensicherheit und Datensicherung integriert betrachtet werden. Informationssicherheit bezeichnet in diesem Zusammenhang das Ziel, diese Systeme vor Gefahren bzw. Bedrohungen zu schützen, Schaden zu vermeiden und Risiken zu minimieren. Dabei umfasst die Informationssicherheit, neben der Sicherheit der IT-Systeme und der darin gespeicherten Daten, auch die Sicherheit von nicht elektronisch verarbeiteten Informationen.

¹ Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik:
https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/ITGrundschutz/ITGrundschutzKataloge/Inhalt/Glossar/glossar_node.html

7.1 Datenschutz

Definition

„Unter Datenschutz versteht man den Schutz personenbezogener Daten vor dem Missbrauch durch Dritte“ (vgl. Leitfaden Informationssicherheit des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik).

Dazu folgende Aspekte:

- Vertraulichkeit

Die Beteiligten haben sicherzustellen, dass die Daten nur von autorisierten Benutzern gelesen werden können. Zugänge zu den Daten müssen bei Notwendigkeit beschränkt werden.

Neben der Vertraulichkeit sind auch die Integrität und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

- Übertragungssicherheit

Das Ausspähen der übertragenen Informationen zwischen Rechnern, Geräten und Benutzern soll verhindert werden.

Der Datenaustausch zwischen den Kranken-/Pflegekassen und den MDK ist ein maschinelles Verfahren zum Austausch von Falldaten zwischen den jeweiligen Inhouse-Systemen. Das bedeutet, dass diese Daten zur Übermittlung die Inhouse-Systeme verlassen und in eine ungeschützte Wegstrecke gelangen. Die Daten müssen deshalb auf dieser Wegstrecke so geschützt werden, dass keine dritte Person Zugriff auf die Daten erhält bzw. in diese einsehen kann. Ferner muss die Integrität der übertragenen Daten sichergestellt werden. Für dieses Verfahren gelten die in der Security-Schnittstelle für das Gesundheits- und Sozialwesen definierten Standards (siehe technische Anlage und www.gkv-datenaustausch.de).

- Einhaltung der Datenschutzgesetze

Das Gesamtkonzept wird mit der Datenschutzbeauftragten des vdek abgestimmt.

Die Vorgaben gemäß § 78a SGB X sind von allen Beteiligten, auch den MDK, einzuhalten und aufgrund der besonders sensiblen personenbezogenen Daten sind die Anforderungen an die technisch-organisatorischen Maßnahmen bezogen auf diesen Datenaustausch auch besonders hoch zu setzen. Die MDK haben, ebenso wie die Krankenkassen, Rollen- und Benutzerkonzepte für diese Verfahren intern zu erstellen, damit gewährleistet bleibt, dass nur autorisierte Mitarbeiter Zugang zu diesen Daten erhalten.

7.2 Datensicherheit

Definition

Mit Datensicherheit wird der Schutz von Daten hinsichtlich gegebener Anforderungen an deren Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität bezeichnet. Ein anderer Begriff dafür ist „Informationssicherheit“ (vgl. Leitfaden Informationssicherheit des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik).

Dabei sind auch nicht dem Datenschutz unterliegende Daten eingeschlossen. Hinreichende Datensicherheit ist eine Voraussetzung für effektiven Datenschutz. Nur wenn geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden, kann davon ausgegangen werden, dass vertrauliche bzw. personenbezogene Daten nicht in die Hände von Unbefugten gelangen. Hierbei sind in der Regel technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz gemeint, welche in der Anlage zum § 78a SGB X beschrieben sind.

Die Beteiligten verpflichten sich alle organisatorischen und technischen Maßnahmen einzuleiten, einzuhalten und ggf. anzupassen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften des SGB V, X und XI sowie ergänzend des BDSG zu gewährleisten. Darüber hinaus sind die Beteiligten dazu angehalten, die Daten in ihren eigenen Inhouse-Systemen entsprechend zu schützen und dafür geeignete technische Lösungen bereitzustellen.

7.3 Datensicherung

Definition

„Bei einer Datensicherung werden zum Schutz vor Datenverlust Sicherungskopien von vorhandenen Datenbeständen erstellt“ (vgl. Leitfaden Informationssicherheit des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik).

Die Beteiligten verpflichten sich, den automatisierten Datenaustausch und ihre Inhouse-Systeme so zu gestalten, dass sie den in der Security-Schnittstelle im Gesundheits- und Sozialwesen definierten Anforderungen entsprechen. Die dafür einzuleitenden und vorzuhaltenden technischen und organisatorischen Maßnahmen werden in der technischen Anlage festgeschrieben.

Anhänge zur fachlichen Verfahrensbeschreibung:

- ⇒ FVB_DA_SPV_MDK_Pflege_V[1..]_ Anhang_1_JJJJMMTT (Zeitziele) (nicht mehr gültig)
- ⇒ FVB_DA_SPV_MDK_Pflege_V[1..]_ Anhang_2_JJJJMMTT (Ansprechpartner der beteiligte Institutionen)
- ⇒ FVB_DA_SPV_MDK_Pflege_V[1..]_ Anhang_3_JJJJMMTT (Formular Änderungsmanagement)
- ⇒ FVB_DA_SPV_MDK_Pflege_V[1..]_ Anhang_4_JJJJMMTT (Dokumentenversionsmanagement)
- ⇒ FVB_DA_SPV_MDK_Pflege_V[1..]_ Anhang_5_JJJJMMTT (Vorschlags- und Änderungsübersicht)

Anlagen zur fachlichen Verfahrensbeschreibung mit Anhängen:

- ⇒ Anl1_DA_SPV_MDK_Pflege_V[1..]_JJJMMTT (Datendefinition) einschließlich korrespondierendes XML-Schema
- ⇒ Anl1Anh1_DA_SPV_MDK_Pflege_V[1..]_JJJMMTT (Schlüsselverzeichnis zur Anlage 1)
- ⇒ Anl1Anh2_DA_SPV_MDK_Pflege_V[1..]_JJJMMTT (Befüllungshinweise zur Anlage 1)
- ⇒ Anl1Anh3_DA_SPV_MDK_Pflege_V[1..]_JJJMMTT (Hinweise XML-Schema zur Umsetzung der Anlage 1)
- ⇒ Anl1Anh4_DA_SPV_MDK_Pflege_V[1..]_JJJMMTT (Verfahrensübergreifendes Schlüsselverzeichnis)
- ⇒ Anl2_DA_SPV_MDK_Pflege_V[1..]_JJJMMTT (Anlage 2 – Technische Anlage)
- ⇒ Anl2Anh1_DA_SPV_MDK_Pflege_V[1..]_JJJMMTT (Postleitzahleuzuordnung MDK)
- ⇒ Anl3_DA_SPV_MDK_Pflege_V[1..]_JJJMMTT (Anlage 3 – Test- und Pilotverfahren)

Verweise:

- Security Schnittstelle für den Datenaustausch im Gesundheitswesen
- Richtlinien für den Datenaustausch mit den gesetzlichen Krankenkassen
- Spezifikation der Schnittstellen für die Übermittlung von Nachrichten mittels Electronic Mail (E-Mail)“ der Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenversicherung im Datenaustausch mit Leistungserbringern und Arbeitgebern im Internet
- Begutachtungs-Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes